

## Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie

Abkürzung der Firma / Organisation : SBAP

Adresse : Konradstrasse 6, 8005 Zürich

Kontaktperson : Valeska Beutel

Telefon : 043 268 04 05

E-Mail : [valeska.beutel@sbap.ch](mailto:valeska.beutel@sbap.ch)

Datum : 17.8.2020

#### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Juni 2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[tarife-grundlagen@bag.admin.ch](mailto:tarife-grundlagen@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):  
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen</b>	<b>5</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>10</b>
<b>Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:</b>	<b>11</b>

## Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SBAP	<p>Der SBAP ist erfreut darüber, dass mit dieser Vorlage und der Verabschiedung der Änderung des KVG zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit durch die eidgenössischen Räte die Notwendigkeit von Qualitätsmassnahmen im Gesundheitswesen nicht mehr umstritten ist. Diese Einigung hat nun den Weg eröffnet die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die der Umsetzung der Qualitätsstrategie des Bundesrates dienen. Über nationale Programme zur Verbesserung der Qualität der Leistungserbringung, der Erarbeitung der Grundlagen für Qualitätsindikatoren und der Stärkung der Verbindlichkeit von Qualitätsmassnahmen soll unser Gesundheitssystem gestärkt und längerfristig Kosteneinsparungen möglich gemacht werden. Der SBAP unterstützt diese Bestrebungen vollumfänglich.</p> <p>Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Klinische Psychologinnen und Psychologen sowie Neuropsychologinnen und Neuropsychologen erbringen wichtige Leistungen zur Deckung des Bedarfs in Bereich der psychischen Gesundheit – stationär als auch ambulant. Der SBAP als ältester Berufsverband von PsychologInnen und PsychotherapeutInnen in der Schweiz setzt sich unter anderem über die Vergabe von Fachtiteln und Zusatzqualifikationen, die Definition von Qualitätsstandards als auch über die Berufsordnung für die Sicherung und Verbesserung der Qualität dieser Leistungserbringungen ein.</p> <p>Die Vorlage spricht den Verbänden der Leistungserbringer und den Versicherern eine wichtige Rolle zu und verpflichtet sie zum Abschluss von Qualitätsverträgen, deren Überprüfung und Einhaltung. Diese Verpflichtung nimmt der SBAP im Sinne der oben genannten Bestrebungen klar an und ist bereit ihren Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung weiterhin zu leisten und wo nötig zu verstärken.</p> <p>Der SBAP als Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen ist von den neuen Bestimmungen zur Qualität und Wirtschaftlichkeit in KVG und KVV direkt betroffen. Der SBAP fordert zudem seit langem die Abschaffung des Delegationsmodells und damit die Anwendung des Psychologieberufegesetzes (PsyG) auf die Leistungserbringung im Bereich der psychologischen Psychotherapie und damit die Zulassung der psychologischen Psychotherapeuten als Leistungserbringer gemäss Artikel 46 KVV. Mit der Verabschiedung der vorliegenden Änderung der Verordnungen (KVV; SR 832.102 und KLV; SR 832.112.31) über den Wechsel vom Delegations- zum Anordnungsmodell für psychologische Psychotherapie wird der SBAP in seiner Aufgabe als Leistungserbringerverband noch umfassender eingebunden werden. Der SBAP begrüsst die mit diesem Wechsel einhergehende Verbesserung der Qualität durch die Verbindlichkeiten des PsyG bezüglich der Qualifikation der Leistungserbringer. Zudem erlaubt der Modellwechsel zusammen mit der neuen Möglichkeit zur direkten Vereinbarung von Qualitätsverträgen mit den Versicherern eine stetige Verbesserung der Qualität der psychotherapeutischen Leistungen – was die bereits laufenden Anstrengungen des SBAP unterstützen wird.</p> <p>Vor dem Hintergrund des anstehenden Modellwechsels und der damit verbundenen zukünftigen Abrechnung der psychologischen Psychotherapie über die Grundversicherung äussert sich der SBAP in diesem Vernehmlassungsverfahren daher nicht nur als Vertreter der psychologischen Leistungserbringenden im institutionellen Bereich, sondern auch als Vertreter der psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten als</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):  
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

	zukünftige Leistungserbringende nach Artikel 46 KVV.
--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):  
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBAP	-	-	-	<p>Im Vorschlag des Bundesrats zur <b>Neuregelung der psychologischen Psychotherapie</b> braucht es analog der anderen Leistungserbringer eine Aktualisierung der Vorlage und somit eine Streichung des Verweises auf Artikel 77 KVV. Mit der Revision des KVG (Art. 58) werden zukünftig auch Organisationen der psychologischen Psychotherapie durch die Zulassung zur Erbringung von Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zur Einhaltung der Regeln zur Qualitätssicherung verpflichtet werden.</p> <p>KVV- und KLV-Änderungen betreffend psychologische Psychotherapie, Hebammen und nichtärztliche Leistungserbringer: Streichung Art. 52d Bst. e KVV</p>	
SBAP	77a			<p>Der SBAP begrüsst die Vorgabe der Anpassung der in den Qualitätsverträgen geregelten Anforderungen an die Ziele des Bundesrats und die Empfehlungen der eidg. Qualitätskommission. Dies stellt die Koordination der Qualitätsmassnahmen der verschiedenen Akteure sicher. Der SBAP begrüsst weiter auch die Verbindlichkeiten und Mitwirkungspflichten aller Akteure. Wir erachten Mitwirkungspflichten, die Koordination sowie die Festlegung von Mindestanforderungen und Zielen als sehr wichtig für eine erfolgreiche Umsetzung von Qualitätsmassnahmen im Gesundheitswesen.</p> <p>Die abzuschliessenden Qualitätsverträge der Leistungserbringer mit den Versicherern nach Artikel 58a KVG und die gesetzliche Verpflichtung zu deren Einhaltung (Art. 58a Abs. 7) als</p>	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):  
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

			<p>Voraussetzung für die Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist ein wichtiges Instrument, um Qualitätsmessungen und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und deren Einhaltung in der Leistungserbringung sicherzustellen. Aus Sicht des SBAP werden dadurch <b>Einzelregelungen zur Qualität der Leistungserbringung ausserhalb dieser Qualitätsverträge unsinnig</b>. Eine solche Regelung ist momentan durch den Vorschlag der Einführung einer Einstiegs-, Verlaufs- und Erfolgsdiagnostik im Entwurf der Neuregelung der psychologischen Psychotherapie enthalten (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b KLV). Diese Bestimmung, dass eine Einstiegs-, Verlaufs- und Erfolgsdiagnostik mit validierten Instrumenten zu erfolgen hat, soll der Gewährung der Qualität und Angemessenheit der Leistungserbringung dienen. Der SBAP wird sich dafür einsetzen, dass Bestimmungen zur Qualität der Leistungserbringung ausserhalb von Art. 58 KVG und Art. 77 KVV gestrichen, resp. nicht eingeführt werden, da solche Massnahmen und deren Ausgestaltung zukünftig in den Qualitätsverträgen zwischen den Tarifpartnern geregelt sein sollen.</p> <p>Der SBAP wird sich ebenfalls dafür einsetzen, dass die <b>Qualitätsverträge losgelöst von der Tarifierung ausgestaltet werden, und zwar entlang von Behandlungsketten</b> mit dem Ziel einer verbesserten Koordination unter den Leistungserbringern und für weniger Silodenken.</p> <p>Wir begrüssen, dass die Verträge von Leistungserbringerverbänden explizit <i>mit den Versicherungsverbänden</i> abgeschlossen werden müssen; Verträge mit einzelnen Versicherern würden das verunmöglichen.</p> <p>Die Verbände der jeweils betroffenen Berufsgruppen müssen in</p>	
--	--	--	---	--

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):  
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

				den entsprechenden Verhandlungen zwingend als Verhandlungspartner vertreten sein.	
SBAP	77b			Der SBAP begrüsst es, dass der Bundesrat auf Grund der Ergebnisse der Vernehmlassung zur KVG Vorlage «Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit» die <b>Variante mit einer Netzwerklösung</b> weiterverfolgt hat und so die Stakeholder durch Vertretungen in der Eidg. Qualitätskommission und über die Vergabe von Leistungsaufträgen an qualifizierte Dritte miteinbezieht.	
SBAP	77b	2	a	<p>Eine <b>Begrenzung der Kommission auf 15 Mitglieder</b> macht aus Gründen der Effizienz und Agilität dieser Kommission Sinn. Für die Vertretung der Leistungserbringer sind vier Personen vorgesehen, wobei eine Person davon die Ärzteschaft und eine weitere die Spitäler repräsentieren soll. Im Hinblick auf die <b>Vielzahl der Leistungserbringer, die auf ärztliche Anordnung Leistungen erbringen</b> in den Bereichen Physiotherapie, Ergotherapie, Pflege, Logopädie, Ernährungsberatung, Neuropsychologie und zukünftig auch Psychotherapie, ist der SBAP der Meinung, dass <b>mindestens einer der verbleibenden «Sitze» an diese Kategorie der Leistungserbringer vergeben</b> werden soll. Dies soll entsprechend in der Verordnung festgehalten werden.</p> <p>Alternativ wäre zu prüfen, ob der Kategorie der Leistungserbringer, die ja in erster Linie für die Qualität der angebotenen Leistungen verantwortlich sind, <b>weitere Sitze in der Kommission</b> zugesprochen werden sollten.</p>	a. vier Personen die Leistungserbringer, wobei eine Person die Ärzteschaft, und eine Person die Spitäler <b>und mindestens eine Person die Leistungserbringer nach Art. 46 KVV</b> vertritt.
SBAP	77b	2	d	Patientinnen und Patienten sind im Fokus der Gesetzesrevision und der Qualitätsmessungen und Verbesserungen. Der SBAP begrüsst daher, dass mit der <b>Vertretung der Patientinnen und</b>	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):  
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

			<p><b>Patienten in der Eidg. Qualitätskommission ein wichtiger Schritt zur Stärkung ihrer Rolle</b> unternommen wird.</p> <p>Patientenorganisationen können dadurch Empfehlungen an die Vertragspartner abgeben. Der SBAP erachtet es als wichtig, dass über bestimmte Indikatoren in den Qualitätsverträgen sichergestellt wird, dass die Sicht und Präferenzen der Patientinnen und Patienten mitberücksichtigt werden.</p> <p>Qualitätsmassnahmen sollen immer beiden – Leistungserbringern sowie Patientinnen und Patienten – dienen, resp. langfristige Vorteile bringen. Von Massnahmen, die sich nachteilig auf eine der beiden Parteien auswirken, ist abzusehen.</p>	
SBAP	77c	1	<p>Laut erläuterndem Bericht müssen die Leistungserbringer Daten für nationale Programme und Studien an beauftragte Dritte liefern (Einzel- und wiederkehrende Aufträge). Die Verordnung selbst (Art. 77c Abs. 1) erwähnt nicht an wen die Daten geliefert werden müssen und zu welchem Zweck. Hier schlagen wir eine Konkretisierung der Verordnung vor. Ganz grundsätzlich stellen sich bereits bei der Erhebung und auch bei der Bearbeitung datenschutzrechtliche Fragen, welche nicht geklärt sind.</p> <p>Weiter besagt der erläuternde Bericht zu Artikel 77c (S.8), dass die Art der benötigten Daten je nach Auftrag unterschiedlich sein können, weshalb diese in der Verordnung nicht näher definiert werden können. Hier braucht es nach Meinung des SBAP zu der Art der zu liefernden Daten weitere Kriterien, die analog Art. 30a Abs. 1 KVV, (Verweis auf Anhang der Statistikerhebungsverordnung SR 431.012.1) geregelt werden sollten, um zu vermeiden, dass die Leistungserbringer Daten – wohlbemerkt auf ihre eigenen Kosten – liefern müssen, die sie nicht routinemässig erheben oder mit sehr geringem administrativen Aufwand zusätzlich erheben können.</p>	<p>Die Kantone, die Leistungserbringer und die Versicherer müssen Daten <b>zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 58c Abs.1 Bst. b, e, und f KVG</b> korrekt, vollständig, fristgerecht und auf eigene Kosten liefern.</p>



**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):  
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

SBAP	77d	2		Korrektur des Verweises.	Die Dritten informieren die Datenlieferanten nach Artikel 77d Absatz 1 und die Eidgenössische Qualitätskommission [...]
------	-----	---	--	--------------------------	---

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):  
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Error! Reference source not found.			
Error! Reference source not found.			
Error! Reference source not found.			
Error! Reference source not found.			
Error! Reference source not found.			
Error! Reference source not found.			
Error! Reference source not found.			
Error! Reference source not found.			

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):  
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

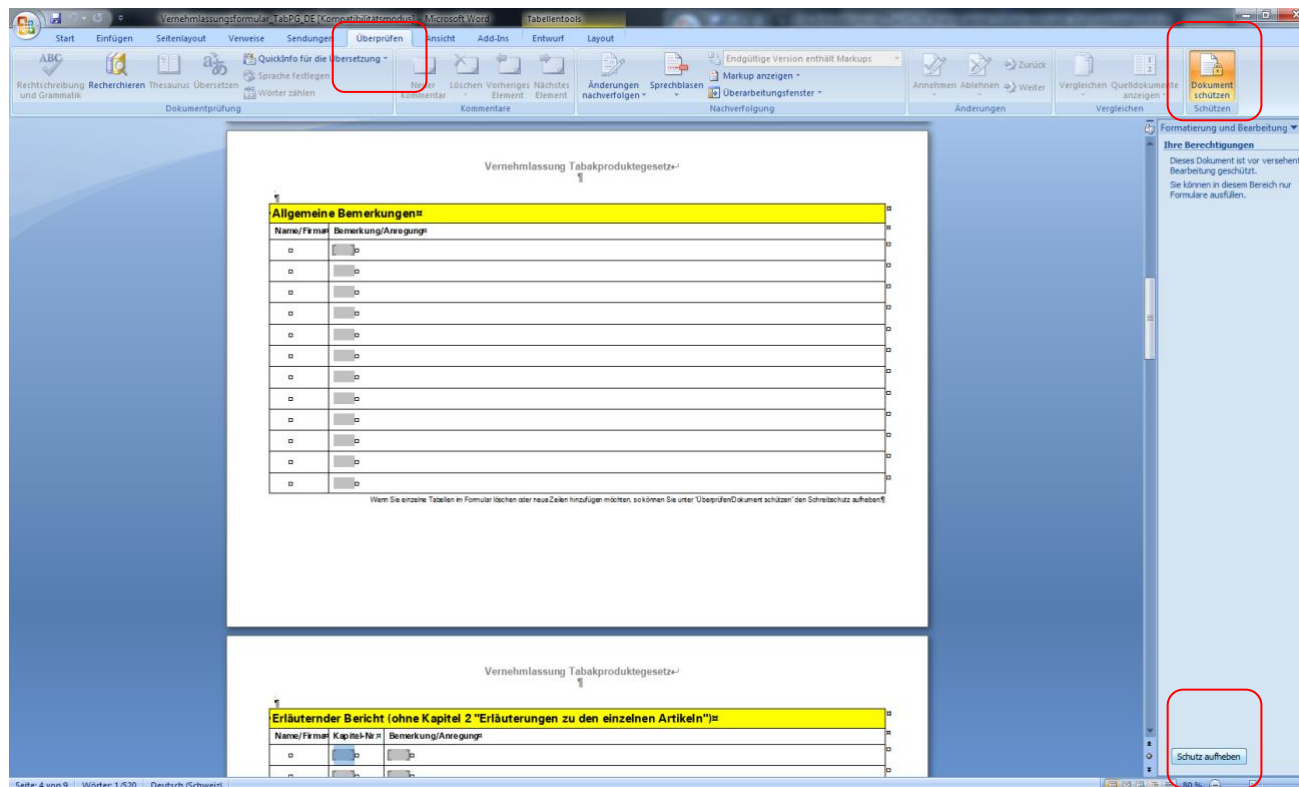
Error! Reference source not found.			
---	--	--	--

# Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



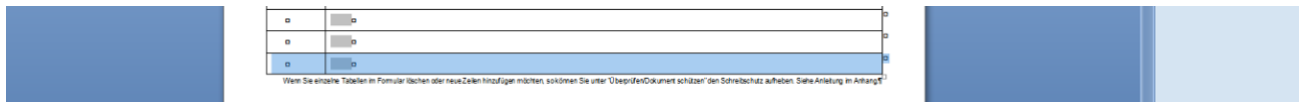
# Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Das Screenshot zeigt die Microsoft Word-Oberfläche mit dem Dokument 'Vernehmlassung Tabakproduktegesetz'. Die 'Dokumentprüfung'-Ribbon-Gruppe ist aktiviert, und der 'Dokument schützen' Button ist hervorgehoben. Rechts ist das 'Formatierung und Bearbeitung'-Panel geöffnet, das die 'Schutz anwenden'-Optionen zeigt. Ein gelber Hinweisfeld enthält folgende Informationen:

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)